

Bekanntmachung des k. k. Stadt-Gouvernements.

Die mir als Gouverneur der Stadt Wien von Seiner Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz zugekommene nachstehende Proclamation, womit gegen alle noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letztem in dem Monate October dieses Jahres stattgefundenen Aufruhre nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren unter Beziehung von Beisitzern des Civil-Strafgerichtes, soweit es sich um Civil-Personen handelt, und soweit sich damit die Militär-Strafgesetze vereinbaren lassen, einzutreten habe, gebe ich hiemit den Bewohnern Wiens, sowie jenen in dem Belagerungs-Rayon gelegenen Ortschaften bekannt, und erwarte, daß dieser Act der Gnade allgemeine Anerkennung finden, dankbar gewürdiget, und daß selbst der noch kleine Theil der übelgesinnten Bevölkerung hierin eine Aufforderung finden werde, den Weg des Gesetzes und der Ordnung wieder zu betreten, auf dem das Princip des Rechtes, mit Milde gepaart, ihnen die sie wieder aufrichtende Hand darbieten soll.

Wien am 24. November 1848.

Welden, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur.

Proclamation.

Als ich der in meinen Proclamationen vom 20. und 23. October enthaltenen Androhung des Standrechtes nach dem Einrücken der k. k. Truppen in die innere Stadt wirklich Folge gab, sah ich mich hiebei leider von der unabweislichen Nothwendigkeit geleitet, ein strenges und warnendes Beispiel für alle Jene zu statuiren, die bisher in dem Wahne befangen schienen, daß man ungestraft Aufruhre predigen, die Bevölkerung einer großen Hauptstadt durch immer neue Zusammenrottungen und Revolten in nie endender fieberhafter Angst erhalten, dadurch ihren Verkehr und Credit vernichten, die Verarmung allgemein machen, mit einem Worte alle Gräuel der Gesetzlosigkeit über die Menschheit bringen dürfe.

Ich gebe der Hoffnung Raum, jenen Zweck erreicht zu haben, und nachdem bisher die von der Militär-Commission gefällten Standrechts-Urtheile an den gefährlichsten der eingezogenen Aufrührer vollzogen, die Verführten oder sonst zu Entschuldigenden ganz oder zum Theile begnadigt wurden, finde ich nun weiter anzuordnen, daß von nun an gegen alle etwa noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letzten Aufruhre nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren unter Beziehung von Beisitzern des Civil-Strafgerichtes, soweit es sich um Civil-Personen handelt, einzutreten habe, ein Verfahren, welches Milderungen zuläßt, die im standrechtlichen Wege nach den Militärgesetzen nicht Platz greifen können. Dagegen bleiben die in meiner Proclamation vom 1. d. M. für die Dauer des Belagerungszustandes gegebenen Bestimmungen unverändert in ihrer Kraft. Hauptquartier Schönbrunn am 23. November 1848.

Alfred Fürst zu Windischgrätz, Feldmarschall.